

Grafschaft finden. Sie sind nicht in den Katalog der liturgischen Handschriften aufgenommen, es wird jedoch auf S. 17 unter Nennung der einzelnen Editionen und Untersuchungen auf diese verwiesen.

Unter den Voll-Handschriften sind folgende Liturgiebücher besonders wertvoll: wegen seiner Neumen das Antiphonale-Sakramentar aus Echternach (um 1030), ferner das kunstvolle Laacher Sakramentar (um 1150), der Gero-Codex aus der Reichenaue, ein in der Kunstgeschichte berühmtes Evangelistar (um 969), sowie unter den Missalien das Fest- und Motivmissale mit Sonntags-Sakramentar und Rituale-Teil aus der Diözese Mainz (um 1175), „Gebetbuch der heiligen Elisabeth“ genannt. Die Beschreibung der Handschrift im Katalog läßt Beziehungen zu einem ähnlichen, nur wenig jüngeren Liturgiebuch vermuten, das in der Universitäts-Bibliothek in Jena (Bud. M. F. 366) aufbewahrt wird (ediert in: Texte und Arbeiten, Heft 52, Beuron 1962). Sehr zahlreich sind die Handschriften für das Chorgebet, die z. T. aus der Gegend von Köln, z. T. aus säkularisierten Klöstern Hessens stammen.

Man muß den beiden Bearbeitern des Katalogs aufrichtig für diese äußerst sachkundige und exakte Arbeit danken. Neben dem Liturgieforscher werden auch die Kirchenhistoriker, vor allem die sich mit Heimatforschung befassen, großen Nutzen aus diesem Buch ziehen. Vielleicht ist es möglich, im Anschluß an den 2. Band mit den Horarien und Gebetbüchern eine Übersicht über die z. T. sehr kostbaren Liturgiefragmente und liturgischen Palimpseste der Darmstädter Bibliothek zu bringen.

Regensburg

Klaus Gamber

Percy Ernst Schramm: Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters. Bd. 2: Beiträge zur allgemeinen Geschichte. Zweiter Teil: Vom Tode Karls des Großen (814) bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts. Stuttgart (Anton Hiersemann) 1968. 352 S., davon 12 Taf., geb. DM 76.-.

Bereits bei der Charakterisierung des ersten Teils dieser begrüßenswerten Sammlung (vgl. diese Zs. Bd. 81, 1970, S. 398-405) konnte auf den zu erwartenden Inhalt des zweiten Karolingerbandes hingewiesen werden. Autor und Verlag haben ihr Versprechen in kürzester Zeit wahr gemacht, so daß entgegen dem Untertitel des nunmehr vorzustellenden Buches die ersten 44 Seiten noch Karl dem Großen, nämlich seinen Metallbullenn, dann dem verschollenen Siegelstein von Besalú (bislang nur spanisch veröffentlicht, 1964) und dem Aussehen des Kaisers überhaupt (zuerst im Karlswerk 1, 1965) gewidmet sind. Über die schon in Bd. 1 versprochenen Neudrucke hinaus legt Schramm in Auseinandersetzung mit Walter Schlesinger den Abschnitt über Karl den Kahlen aus seinem „König von Frankreich“ (1939, ²1960), einen bis zur Gegenwart reichenden Überblick über die Geschichte der englischen Krönung (erstmalig 1937) und den bis zur Erhebung Heinrichs I. im Jahre 919 reichenden Anfangsteil seines Aufsatzes über „Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses“ (zuerst 1935; das Weitere für Bd. 3 gedacht) vor, der völlig neu gearbeitet wurde. Bislang ungedruckt waren eine Auswertung des jüngsten Aufsatzes von Philip Grierson in den Dumbarton Oaks Papers 20 (1966) zu byzantinischen Goldbullenn und die knappe Abhandlung über „Eine wiedergefundene [Blei-] Bulle Kaiser Lothars I.“ (S. 68 ff.), die auf S. 332 nach einer Photographie der Civici Musei zu Pavia trefflich abgebildet ist.

Der Fund stellt für Spezialisten eine kleine Sensation dar, so daß kurz auf ihn eingegangen werden muß. Die Legende um den mit einem Lorbeerkranz geschmückten, nach rechts gewandten Kopf lautet *D(ominus) N(oster) HLOTHARIVS AVGVSTVS*, die Devise im Schleifenkranz der Rückseite *GLOR(ia) REGNI* – also nicht mehr die *Renovatio*-Formel Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und dann wieder Karls des Kahlen, Karls III. des Dicken, Arnulfs und Widos. Nach der von Schramm gelieferten Übersicht über die Bulleninschriften (S. 62) steht diese Reversinschrift allein und wird von ihm (S. 70) entsprechend auf *Gloriam regni tui dicent . . .* von Ps. CXLIV 11 f. mit einem Seitenblick auf *(Deus) vocavit vos in suum regnum et gloriam* von 1. Thess. II 12 zurückgeführt. Darüber hinaus deutet

Schramm Lothars I. *Gloria regni* als Fortbildung von *Renovatio regni Francorum* Ludwigs d. Fr. und als Übergang zu *Decus imperii*, der Bullendevisse Kaiser Ludwigs II. Schramm erschließt für Lothars I. Bulle die Jahre 822–33 als Zeitraum der Verwendung (S. 70, 326 u. 332). Die väterliche Devise *Renovatio regni Francorum* wurde somit gleichzeitig benutzt. Sollte die Goldbulle Ludwigs d. Fr. neben dem Schleifenkranz (vgl. Abb. 2a/b auf S. 330) dem Sohn und Mitherrscher auch die weltliche Bedeutung von *regnum* geliefert haben? Sollte gar *gloria* als ethischer Wert im Sinne von Ciceros *ex omnibus praemiis virtutis . . . amplissimum . . . praemium* (Pro T. Annio Milone oratio 97; vgl. A. J. Vermeulen, The semantic development of *Gloria* in early-Christian Latin = *Latinitas Christianorum* Primaeva 12, 1956, S. 29) verstanden worden sein?

Eine Bejahung dieser Frage erscheint deshalb schwierig, weil die beiden genannten Bibelstellen ohne Zweifel die Königsherrschaft Gottes ansprechen. Dies gilt auch für die von Schramm noch angeführte „Wendung *gloria regis et regni* bei Augustus“ (!); sie entpuppt sich nämlich als Schlußteil der Kapitelüberschrift zu Augustins *De civitate Dei* XVII 10, derzufolge das wechselvolle Schicksal des irdischen Jerusalem zum Verständnis der Tatsache dient, daß Gottes Verheißung *ad alterius regis et regni gloriam pertine(at)* – dem entspricht die Gegenüberstellung von *terrena Hierusalem* und *caelestis Hierusalem* im Augustin-Text selbst (CCSL. 47 f., 1955, S. XXXIII bzw. 574). Für *gloria regni* als Ruhm eines irdischen Königreichs verweist Schramm auf „eine Reihe von Belegen, meist aus Flavischer Zeit“ (69–96), in dem einschlägigen Artikel des Thesaurus linguae Latinae VI 10 (1931) Sp. 2067 von Ulrich Knoche. Unter den dort angegebenen Stellen steht die Wortverbindung jedoch lediglich in den Versen 1021 f. der *Ilias Latina*, die heute vor 68 n. Chr. angesetzt wird (Peter L. Schmidt in: *Der Kleine Pauly* 2, 1967, Sp. 1363), und in den *Argonautica* IV 468, die C. Valerius Flaccus dem Begründer der Flavischen Dynastie Kaiser Vespasian (69–79) gewidmet hat. Beide Dichtungen sind im 9. Jahrhundert kaum besonders häufig benutzt worden; zudem gebrauchen sie *gloria regni* nicht als feste Formel, sondern in verschiedenen Erweiterungen.

Umso stärkere Beachtung verdient der kirchliche Sprachgebrauch; denn für ihn darf der weltliche Sinn beider Worte nicht übersehen werden. Wenn nach 1. Paral. XXIX 25 Gott an Salomo *gloriam regni, qualem nullus habuit ante eum rex Israel*, gab und der Perserkönig Xerxes laut Esther I 4 in einem aufwendigen Gastmahl *divitias gloriae regni sui* zur Schau stellte, ist dies weder hymnisch noch eschatologisch zu verstehen. Vermochte Bischof Filaster von Brescia um 380/90 in seinem *Diversarum haereson Liber CXX 4 tantam regni gloriam* Davids noch mit Bewunderung anzuführen (CCSL. 9, 1957, S. 284), so brandmarkte Augustin nach der Erstürmung Roms von 410 im Gegenzug gegen Ciceros Tugendlehre die *virtutes cum tota suae gloria dignitatis* als eitel, da *virtutes humanae gloriae serviunt* (*De civ. Dei* V 20 S. 156 f.). Noch stärker schränkte Gregor der Große in seinen *Sermones gloria* auf die religiöse Sphäre ein: Auch menschlicher Ruhm ist bei ihm letztlich *gloria apud Deum*, die auf die *gloria Dei* zielt (Vermeulen a.a.O. S. 219). Entsprechend hat in der Mitte des 9. Jahrhunderts der Mönch Angelm in seinem Trostschriften an Kaiser Lothar I. unter Rückgriff auf Prov. XXV 2 mit *regum vero gloria est, investigare sermonem* (= Wort Gottes), *quia bene viventium laus est, perscrutari secreta mandatorum Dei* persönliche Frömmigkeit und daran orientierte Erziehungsarbeit als eigentliche Ruhmestat eines Herrschers gewertet (MG. Epp. 5, 1899, S. 628 Nr. 7 von 851/52). Für eine abstrakte innerweltliche *gloria regni* bleibt wenig Raum, sofern man augustinisches Gedankengut als damals verbindlich ansehen und eine Salomo-Typologie für Lothar I. ausschalten darf. Zudem spricht gegen einen konkreten weltlichen Bezug der Devise dieses Kaisers im Vergleich mit derjenigen seines Vaters das Weglassen von *Franc.* (oder *Langob.* oder *Italiae?*). Den Ausschlag dürfte die Königsbulle Karls d. Gr. geben; auf deren Rückseite waren mit *GLORIA SIT XPO REGI ET VICTORIA CARLO* (Abb. 5 d/f in Bd. 1 S. 365) ebenfalls Ehre und Königsherrschaft Gottes angesprochen worden. Im Unterschied zu den stärker politischen Devisen Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. hat dessen ältester Sohn demnach auch das religiöse Ziel christlicher Königsherrschaft

betonen lassen. Allerdings läßt sich nicht völlig ausschließen, daß die Kanzlei des Mitkaisers bewußt mit dem weltlich-geistlichen Doppelsinn der Vokabeln *gloria* und *regnum* gearbeitet hat: Man denke an die gerade im 9. Jahrhundert mehrfach bemühte typologische Entsprechung von himmlischem und irdischem König, auf die Ernst Hartwig Kantorowicz mehrfach aufmerksam gemacht hat; an *huius regni gloria poti(ri)* für die Herrschaft Ludwigs d. Fr. in DLo. II. 23 von 865 III 7; ja, an *gloria imperiali(s)* in DDLö. I. 32 und 35 von 837 für die Würde Lothars I. selbst. Gleichwohl scheint eine nur weltliche oder gar personale Deutung von *Gloria regni* analog zur *Decus imperii*-Formel Kaiser Ludwigs II. oder zu *spes imperii* für König Heinrich III. noch genauerer Nachweise zu bedürfen. – Zu den Metallbullen der byzantinischen Kaiser, Karls d. Gr. und Lothars I. stellt Schramm (S. 45 A. *) einen Aufsatz im „Deutschen Archiv“ in Aussicht, von dem die Klärung der oben aufgeworfenen Fragen zu erhoffen ist.

Den Abschnitt über „Die Krönung im 9. und 10. Jahrhundert“ (S. 140–305) hat der Autor nicht nur durch die Beigabe höchst erwünschter Arbeits-Editionen der meisten Ordines-Texte zu einem äußerst nützlichen Arbeitsinstrument ausgestaltet, sondern auch durch ein neues Kapitel über „Wahl, Krönung und Staatssymbolik in der Burgundischen Königreichen von 879 bzw. 888 an“ (S. 249–86) ergänzt. Im Unterschied zu Laetitia Boehm in: Hist. Jb. 80 (1961) S. 27–30 verzichtet Schramm aus methodischen Gründen auf den „burgundischen Krönungsordo“ als Beleg für die starke Angleichung von Bosos Erhebung 879 an diejenige der zeitgenössischen Bischöfe. Stattdessen zieht er das *Decretum quod clerus et populus firmare debet de electo episcopo* zum Vergleich heran, das um 960 in das Mainzer Pontificale überging (S. 259 ff.). Der Autor legt Wert auf die Feststellung, daß 879 ebenso wie bei der „Kaiserwahl“ Karls d. K. von 875 kirchliches Gedankengut zur Legitimierung der Abweichungen von der Erbrechtstradition verwertet wurde (S. 260 f.). Der hier wie dort betonte genuin kirchliche Idoneitätsgedanke erweist sich somit als Schrittmacher auf dem Wege zum modernen Wahlprinzip. Für die Erhebung von Bosos Sohn Ludwig III. dem Blinden im Jahre 890 hingegen wurde wiederum die Zugehörigkeit zur Karolinerdynastie als Argument verwandt und auf Stephan V. (VI.) als „Vor-Wähler“ Wert gelegt (S. 268 f. mit irreführender Ordnungszahl „IX“ für den Papst) – die von Boehm als „faktische . . . Rechtstitel“ in den Blickpunkt gerückte Adoption Ludwigs III. d. Bl. durch Karl III. d. D. und seine Anerkennung durch dessen Nachfolger Arnulf (a.a.O. S. 50–55) tritt bei Schramm (S. 267) zurück. Die Siegel der beiden Könige von Niederburgund hielten sich an die übliche karolingische Form, und dies gilt ebenso für eine Bügelkrone Bosos, die aus einer Nachzeichnung von 1612 bekannt ist (S. 101, 269 f. u. Abb. 10 auf S. 335).

Aus Schramms Überblick über die späteren Beziehungen Burgunds zum Reich sei noch notiert, daß auf Heinrich Büttners Deutung von Liudprand, Antapodosis IV 25 (MG.-Schulausgabe [41] 1915, S. 119) nicht eingegangen und die Lanzenübergabe Rudolfs II. an Heinrich I. als Ausweis für Ansprüche auf Italien, jedoch nicht als Zeichen der Lehensabhängigkeit aufgefaßt wird (vgl. dgg. Hist. Jb. 84, 1964, S. 326).

Auch für diese Abhandlung hat Schramm den besten Druck der einschlägigen Dokumente dankenswerterweise wiederholt. Nur stört ein wenig, daß als einzige Überlieferung von 1566 „PARADINO, Annales de Bourgogne“ angegeben wird, denn gemeint sind laut Generalkatalog der Bibliothèque Nationale zu Paris die *Annales de Bourgogne par Guillaume Paradin de Cuyseaulx* (Lyon, A. Gryphius); daß die erst von Jacques Sirmond beigesteuerte Überschrift zur „Wahlkapitulation“ Bosos nicht mit Boehm (a.a.O. S. 21 f. A. 54) in *Bosonis regis [design]ati* (statt *Sirmonds electi*) *ad synodum responsio* geändert wurde; daß die für das Ganze der Wahlhandlung so bezeichnenden rein geistlichen Unterschriften des Wahlprotokolls von 879 absichtlich (!) ausgelassen wurden; daß im Text von 890 weder eine Emendation der von Schramm wiederholten MG. Capitularia-Ausgabe noch eine (sachlich gerechtfertigte) Abweichung von dieser Vorlage (*domini apostolici* statt *Paradins dominii a.*) gekennzeichnet wurde. An kleinen Unebenheiten fiel sonst noch auf, daß die Abbildungsverweise im Text S. 40 ff. anscheinend nicht auf denselben Band der Aufsatzsammlung zielen; im Fall der Münzen ist jedenfalls mit „Abb. 6“

die gleiche Abb.-Nr. in Bd. 1 gemeint. Die Königsbulle Karls d. K. (S. 56) wird im Abbildungsnachweis S. 326 und in der Bildunterschrift S. 331 zu Abb. 3a/b als „Kaiserbulle . . . (875–77)“ bezeichnet; S. 57 (vgl. S. 84) gehört diese Abb. dann endgültig zur Kaiserbulle. S. 57 A. 48 zitiert Schramm ein Diplom Karls d. K. nach *Böhmer/Mühlbachers* Regesta Imperii, wo unter der angegebenen Nummer kein Zusammenhang zu entdecken ist; es handelt sich vielmehr um *Tessier* Nr. 425 von 877 V 5 für Saint-Corneille in Compiègne mit *Legimus*-Unterschrift S. 454 – Tessiers dreibändige Edition (*Chartes et diplômes*, Paris 1943–55) wird dann S. 82 A. 39 als „meisterhaft“ gepriesen, wozu jetzt einschränkend Jacques de *Font-Réaulx* in: *Annales du Midi* 80 (1968) S. 319 ff. verglichen werden mag. Die Reversseite eines nach den Goldsolidi Ludwigs d. Fr. gefertigten Goldmedaillons mit Rückinschrift *MVNVS DIVINVS* erscheint S. 326 und 330 zu Abb. 2 c als Denar, obgleich S. 63–66 nur von Solidi die Rede ist und diese S. 67 mit *Grierson* ausdrücklich von nicht für den Münzverkehr bestimmten Medaillons geschieden werden. Auf S. 152 waren schon im ursprünglichen Text einige Daten versehentlich verschoben worden; nach *Grotfelds* Tabellen sind die dort genannten Tage der 14. Februar (o. J.), Donnerstag (!) der 29. Februar (zu Richer I 5 für König Odos Krönung) und Sonnabend der 2. März 888 – die ebd. A. 41 geäußerte Kritik an Ernst *Dümmlers* Datenberechnung wäre entsprechend zu streichen und zu *Dümmlers* Bestätigung noch Robert-Henri *Bautier* in: *Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 1961 (Paris 1962) S. 146 zu vergleichen. Hingegen ist eine der falschen Tagesangaben in Carlrichard *Brühls* Abhandlung über den fränkischen Krönungsbrauch in: *HZ*. 194 (1962) S. 281 A. 5 eingegangen.

Bei dieser Gelegenheit kann darauf hingewiesen werden, daß (auch) in den Ergänzungen der Krönungsaufsätze keine Auseinandersetzung mit *Brühls* Ergebnisse erfolgt ist. Dieser hatte an Schramms Begriff der zweiten Krönung für die Akte von Troyes 878 IX 7 und Reims 888 XI 13 Anstoß genommen und stattdessen „Befestigungskrönung“ vorgeschlagen. Auch könnte z. B. zu Schramm S. 143–46 und 158 nachgetragen werden, daß *Brühl* (a.a.O. S. 282 A. 3) zumindest für Ludwig den Stammeler noch Festkrönungen von Weihnachten 877 und Ostern 878 als „so gut wie sicher“ bezeichnet hat. Wenn Schramm im Zusammenhang mit Odos zweiter Krönung von 888 XI 13 auf S. 158 formuliert, daß „an eine Selbstkrönung in dieser Zeit nicht mehr zu denken“ sei, verträgt sich das nur bedingt mit *Brühls* Annahme von Selbstkrönungen Arnulfs und Heinrichs I. (a.a.O. S. 298 A. 3 und S. 303 A. 1). Ergänzend sei noch erwähnt, daß der bei Schramm S. 294 A. 30 vermißte Neudruck von Edmund E. *Stengels* Aufsatz über das Kaiserprivileg für die römische Kirche seit 1960 in dessen Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte (hier S. 239 f.) vorliegt und daß die von Schramm S. 81 A. 32, S. 88 A. 67 und S. 267 in die Jahre 887/88 datierte *Visio Caroli* (hrsg. von Louis *Deschamps* in: *Mémoires de la Société des Antiquaires de la Morinie* 5, Saint-Omer 1841, S. 185–90) von Eduard *Hlawitschka* im ersten Teil seiner S. 305 als Korrekturnachtrag summarisch verzeichneten Habilitationsschrift nunmehr zwei bis drei Jahre später angesetzt wird.

Am Schluß des stattlichen Bandes stehen weiterführende Buchbesprechungen zum Nachleben der Konstantinischen Schenkung (Laehr 1926; Ostrogorsky 1935). Der Autor hat außerdem die Gelegenheit benutzt, auf die 1949 erschienene, in Deutschland kaum zur Kenntnis genommene Dissertation des Kantorowicz-Schülers Luis *Weckmann* über „Las Bulas Alejandrinas de 1493 y la Teoría Política del Papado Medieval“ nachdrücklich hinzuweisen (S. 315–18), in der für den Anspruch der „supremacía papal sobre islas 1091–1493“ eine kirchliche Tradition von den Bullen Urbans II. bis zu denjenigen Alexanders VI. betont wird. Daß auf Anregung Bismarcks noch 1885 Leo XIII. einen Streit über Inseln, in diesem Fall die von Spanien und Deutschland beanspruchten Karolinen, entscheiden durfte, hängt letztlich mit *Constitutum Constantini* 13 (MG.-Ausgabe von Horst *Fuhrmann*, 1968, S. 85 f.) zusammen, wo dem Papst *tam in oriente quam in occidente vel etiam septentrionali et meridiana plaga, videlicet in Iudaea, Graecia, Asia, Thracia, Africa et Italia vel diversis insulis* kaiserliche Rechte zugesprochen worden waren.

Reich belehrt legt der Leser den wiederum durch ein Register erschlossenen Band aus der Hand. Dieser darf vielfältiger Benutzung gewiß sein; denn neben den Fachhistorikern werden auch Vertreter der Kunst-, Literatur-, Liturgie- und Kirchengeschichte aus ihm Nutzen ziehen können.

Marburg

Kurt-Ulrich Jäschke

Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern. Herausgegeben von Josef Fleckenstein und Karl Schmid. Freiburg i. Br. (Herder) 1968. VIII, 587 S., 1 Bild, 2 Taf., 4 Karten, geb. DM 80.-.

Diese Festschrift für den bedeutenden, nunmehr am Deutschen Historischen Institut in Rom so erfolgreich wirkenden Mediävisten Gerd Tellenbach unterscheidet sich in ihrer Thematik äußerst vorteilhaft von so mancher Festgabe der vergangenen Jahre, in der polyhistorische Breite präbendiert wird, ohne daß in den meisten Fällen mehr als ein Sammelsurium disparater Themen herausspringt, das dann mühsam genug durch einen volltönenden Titel zusammengehalten werden muß. Anders im vorliegenden Falle. Mit wenigen erklärlichen Ausnahmen bleiben die Beiträge dieses stattlichen Bandes in jenem Bereich, dem auch die mediävistische Lebensarbeit des Jubilars gewidmet ist, nämlich in dem thematischen Spannungsfeld Adel und Kirche.

Es würde zu weit führen, alle Aufsätze auch nur annähernd charakterisieren zu wollen, dies liefe auf eine bloße Aufzählung der einzelnen Themen hinaus.¹ Vielmehr soll an dieser Stelle nur auf einige thematische und methodische Dinge hingewiesen werden, die gewissermaßen als Fortsetzungen von Tellenbachs eigener Arbeit anzusehen sind. So untersucht Rolf Sprandel die „Grundbesitz- und Verfassungsverhältnisse in einer merowingischen Landschaft“ (S. 26–51), nämlich in der Civitas Le Mans, und kann durch behutsame Analyse den Übergang von spätrömischer Latifundienwirtschaft mit ihrer regionalen Herrschaftsstruktur zur bischöflichen und Adels- bzw. Königsherrschaft in diesem Bereich aufzeigen. Es ist dies ein dankenswerter Beitrag zu der erstmals von Alfons Dopsch aufgeworfenen Problematik, inwiefern die frän-

¹ Weitere Aufsätze der Festschrift:

Friedrich Maurer, Über Adel und edel in altdeutscher Dichtung (S. 1–5);

Josef Funkenstein, Unction of the Ruler (S. 6–14);

Joseph Vogt, Synesios gegen Andronikos: der philosophische Bischof in der Krisis (S. 15–25);

Cinzio Violante, Nobilità e chiesa in Pisa durante i secoli XI e XII: il monastero di S. Matteo (Prime ricerche) (S. 259–279);

Percy Ernst Schramm, Böhmen und das Regnum: Die Verleihungen der Königswürde an die Herzöge von Böhmen (1085/86, 1158, 1198/1203) (S. 346–364);

Reinhard Elze, Eine Kaiserkrönung um 1200 (S. 365–373);

Helmut Maurer, Palatio Constantiense. Bischofspfalz und Königspfalz im hochmittelalterlichen Konstanz (S. 374–388);

Hermann Heimpel, Stadtadel und Gelehrsamkeit. Die Vener von Schwäbisch Gmünd und Straßburg 1162–1447 (S. 417–435);

Wolfgang Hagemann, Herzog Rainald von Spoleto und die Marken in den Jahren 1228/1229 (S. 436–457);

Dietrich Lohrmann, Berard von Neapel, ein päpstlicher Notar und Vertrauter Karls von Anjou (S. 477–498);

Eugen Hillenbrand, Kurie und Generalkapitel des Predigerordens unter Johannes XXII. (1316 bis 1334) (S. 499–515);

Hermann Diener, Enea Silvio Piccolominis Weg von Basel nach Rom (S. 516–533);

Otto Herding, Die deutsche Gestalt der Institutio Principis Christiani des Erasmus. Leo Jud und Spalatin (S. 534–551);

Clemens Bauer, Rigoristische Tendenzen in der katholischen Wirtschaftsethik unter dem Einfluß der Gegenreformation (S. 552–580); es folgt abschließend ein Verzeichnis der Schriften von Gerd Tellenbach (S. 581–587).